

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung des Promovierendenrats der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 13/2020
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4102	Datum 25. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 04. März 2020 die Satzung des Promovierendenrats beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 25. März 2020 genehmigt.

§ 1 Präambel

Die von den Graduierungskommissionen der Fakultäten angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden die Promovierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürHG. Ihre Rechtsstellung als Mitglieder oder als Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar bleibt durch ihre gleichzeitige Zugehörigkeit zur Promovierendenschaft unberührt.

Die Promovierendenschaft an der Bauhaus-Universität Weimar wird durch den Promovierendenrat vertreten. Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung und die Wahl des Promovierendenrats (§ 21 Abs. 4 Satz 4 ThürHG).

§ 2 Aufgaben und Rechte des Promovierendenrats

1) Der Promovierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Promovierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar innerhalb und außerhalb der Universität
- Beratung über die die Promovierenden betreffenden Angelegenheiten und Empfehlung hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Bauhaus-Universität Weimar
- Stellungnahme zu Satzungen und Ordnungen der Bauhaus-Universität Weimar, die die Promotion oder die Promovierendenschaft betreffen
- Entsendung von Mitgliedern in Organe und Gremien der Bauhaus-Universität Weimar
- Unterstützung der Promovierendenschaft in allen Angelegenheiten der Promotion

2) Die Promovierendenvertretung gibt in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen ab; ein Mitglied des Promovierendenrats kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule mit Ausnahme des Präsidiums und des Universitätsrats, zu denen es wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen (§ 21 Abs. 4 Satz 4 ThürHG).

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit des Promovierendenrats

- 1) Der Promovierendenrat besteht aus 8 Mitgliedern und 4 Stellvertreter*innen.
- 2) Der Promovierendenrat wählt aus seinen Reihen eine*n Sprecher*in nebst Stellvertreter*in. Sprecher*in oder Stellvertreter*in vertreten den Promovierendenrat der Bauhaus-Universität Weimar und organisieren die Sitzungen des Promovierendenrats.
- 3) Der Promovierendenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate einsetzen, die sich festgelegten Teilaspekten widmen.

- 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promovierendenrats sowie der Stellvertreter*innen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Promovierendenrats.

§ 4 Organisation des Promovierendenrats

- 1) Der Promovierendenrat tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung des*der Sprechers*in zusammen.
- 2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Senats sowie der Universitätsversammlung obliegt dem*der Sprecher*in des Promovierendenrats oder Stellvertreter*in. Zur Teilnahme an Sitzungen der sonstigen Organe und Gremien mit Ausnahme des Präsidiums und des Universitätsrats bestimmt der Promovierendenrat aus seiner Mitte ein jeweilig zuständiges Mitglied. Alternativ kann dieses Recht auch von dem*der Sprecher*in wahrgenommen werden.
- 3) Der Promovierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Wahl des Promovierendenrats

- 1) Die erste Wahl der Mitglieder des Promovierendenrats erfolgt mit Unterstützung des Wahlamtes der Bauhaus-Universität Weimar. Die Geschäftsführung der Bauhaus Research School ist kommissarisch für die Sicherstellung der Wahl verantwortlich.
- 2) Die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aller nachfolgenden Wahlen liegt in der Verantwortung des Wahlamtes des amtierenden Promovierendenrates. Die Geschäftsführung der Bauhaus Research School wirkt unterstützend.
- 3) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Bauhaus-Universität Weimar.
- 4) Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Grundlage des Wahlverzeichnisses ist die Doktorandendatenbank der Bauhaus-Universität Weimar zum Stichtag 01.12. des der Wahl vorausgehenden Jahres, mithin erstmals zum 01.12.2019 für die Wahl 2020. Die zuständigen Stellen übermitteln dem Wahlamt für die Erstellung des Wahlverzeichnisses jeweils die notwendigen Daten der angenommenen Promovierenden in geeigneter Form.
- 5) Die Wahl wird auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- 6) Die Promovierendenschaft bildet einen Wahlbereich. Alle Wahlberechtigten können 8 Stimmen vergeben. Die Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden, das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.
- 7) In den Promovierendenrat gewählt sind die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, jedoch mindestens ein*e Kandidat*in aus jeder Fakultät, sofern es dort einen Wahlvorschlag gibt. Die weiteren Sitze werden unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Kandidierende die keinen der 8 Mandate erhalten, sind Stellvertreter*in (gemäß § 3 Abs. 1).
- 8) Bei Nichtannahme des Mandats bzw. bei Ausscheiden aus der Promovierendenschaft rückt (sofern vorhanden) die bzw. der nachfolgende Platzierte nach.
- 9) Soweit diese Satzung für die Wahl des Promovierendenrats keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des ersten nach den Regelungen dieser Satzung gewählten Promovierendenrats der Bauhaus-Universität Weimar wird von der Geschäftsführung der Bauhaus Research School zeitnah einberufen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung nachfolgender Promovierendenvertretungen und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl eines/r nachfolgenden Sprecher*in obliegt der/dem bisherigen Sprecher*in oder Stellvertreter*in.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Beschluss des Senates am 4. März 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justiziarin

Genehmigt
Weimar, 25. März 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident